

Textliche Festsetzungen

zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579:

Gievenbeck – Oxford-Quartier

(Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)

Textliche Festsetzung zur ersten Offenlegung	Änderung zur erneuten Offenlegung
1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) für die Baugebiete WA₁₊₂ und MI₁₋₃ (Teilbereich A - Oxford-Quartier)	
1.1 Art der baulichen Nutzung	
1.1.1 In den Baugebieten WA ₁₊₂ und MI ₁₋₃ sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).	[keine Änderung]
1.1.2 In den Baugebieten WA ₁₊₂ und MI ₁₋₃ sind Vergnügungstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen generell nicht zulässig (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr.1 BauNVO).	[keine Änderung]
1.1.3 Im Baugebiet MI ₂ sind in den Erdgeschossen keine Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).	1.1.3 Im Baugebiet MI _{2a} sind in den Erdgeschossen keine Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).
1.2 Maß der baulichen Nutzung	
1.2.1 Als zulässige Grundfläche wird in den Baugebieten WA ₁₊₂ und MI ₁₋₃ die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).	[keine Änderung]

<p>1.2.2 In den Baugebieten WA₁ und MI₁₋₃ sind über die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus keine weiteren Geschosse (Nicht-Vollgeschosse/Dachgeschosse) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.2.3 In den mit * gekennzeichneten Bereichen bezieht sich die jeweils angegebene Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß nur auf die unterhalb der Traufe befindlichen Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.2.4 Im Baugebiet MI₂ muss die lichte Höhe des Erdgeschosses (EG LH) mindestens 4 m betragen. Die lichte Höhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen der Oberkante Fertigfußboden (OK FF) und der darüber liegenden Unterkante der Decke (UK Decke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB).</p>	<p>1.2.4 Im Baugebiet MI_{2a} muss die lichte Höhe des Erdgeschosses (EG LH) mindestens 4 m betragen. Die lichte Höhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen der Oberkante Fertigfußboden (OK FF) und der darüber liegenden Unterkante der Decke (UK Decke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB).</p>
<p>1.3 Nebenanlagen, ruhender Verkehr</p>	
<p>1.3.1 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen und Anlagen für Abfallbehälter nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.3.2 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind die Flächen oberhalb der Tiefgaragen, die sich außerhalb der überbauten Flächen befinden, sofern sie nicht für andere Zwecke (z.B. Zu- und Abfahrten, Gehwege, Platzflächen) benötigt werden, mit Boden in mind. 0,80 m Stärke zu überdecken und zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.4 Versiegelung / Freiflächen / Begrünung</p>	

<p>1.4.1 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind Flachdächer zu mindestens 75 % mit mindestens 10 cm Bodensubstrat zu bedecken und zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.4.2 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind die innerhalb der Vorgartenbereiche errichteten Anlagen für Abfallbehälter dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.4.3 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ dürfen die zum Erhalt festgesetzten Bäume nicht beschädigt, beeinträchtigt oder beseitigt werden. Ausfälle sind durch Neuanpflanzungen mit heimischen standortgerechten Laubbäumen (z. B. Eiche, Hainbuche, Ahorn) zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.5 Vorkehrungen zum Hochwasserschutz / Regelung des Wasserabflusses</p>	
<p>1.5.1 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen, zu verdunsten oder als Gebrauchswasser zu nutzen. Die abgeleitete Wassermenge von den Grundstücken darf maximal 3 l/sek./ha (n = 0,2) betragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine vollständige Versickerung auf den Flächen nicht möglich bzw. eine gedrosselte Ableitung in andere Flächen gesichert ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.5.2 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind private Zuwegungen, Zufahrten und Plätze sowie offene, ebenerdige Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Porenpflaster, offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.) anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>

<p>1.5.3 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₊₃ muss die Oberkante Rohfußboden der zu errichtenden Gebäude im Erdgeschoss mindestens 0,30 m über der Oberkante der jeweils der Erschließung des Gebäudes dienenden Verkehrsfläche liegen (§ 9 Abs. 3 BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1.6 Immissionsschutz</p>	
<p>1.6.1 Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauONW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 – Schallschutz im Hochbau – Tabelle 7 erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>	<p>1.6.1 <u>An den Baugrenzen und Baulinien mit den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereichen (LPB)</u> müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauONW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 – Schallschutz im Hochbau – Tabelle 7 erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). <u>Die an den Baugrenzen und Baulinien festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten auch für zurückversetzt von der Baugrenze errichtete Fassaden oder Fassadenteile.</u></p>
<p>1.6.2 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen des Lärmpegelbereiches III (LPB III) - V (LPB V) sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>	<p>1.6.2 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen innerhalb der gekennzeichneten <u>Baugrenzen und Baulinien</u> des Lärmpegelbereiches III (LPB III) - V (LPB V) sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>
<p>2 Textliche Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Baugebiete WA₁₊₂ und MI₁₋₃ (Teilbereich A - Oxford-Quartier)</p>	
<p>2.1 Einfriedungen</p>	<p>2.1 Einfriedungen <u>und Stellplätze</u></p>

<p>2.1.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-AE) sind keine Einfriedungen zulässig (§ 86 Abs.1 Nr. 5 BauO NRW).</p>	<p>2.1.1 Innerhalb der <u>rot-kariert gekennzeichneten Bereiche</u> sind keine Einfriedungen <u>und Stellplätze</u> zulässig (§ 86 Abs.1 Nr. <u>4 und</u> 5 BauO NRW).</p>
<p>2.1.2 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind in den übrigen Bereichen Einfriedungen in blickdurchlässiger Form (z.B. Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun) in Verbindung/Kombination mit einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen oder als Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig. Die zulässige Höhe der blickdurchlässigen Einfriedung ist auf eine maximale Höhe von 1,20 m begrenzt. Hecken dürfen dieses Maß überschreiten (§ 86 Abs.1 Nr. 5 BauO NRW).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>2.1.3 In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen in Form von Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäunen u.ä. ausschließlich zwischen Terrassenflächen mit einer Höhe von maximal 2,00 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden und einer maximalen Länge von 3,00 im direkten Anschluss an das Gebäude zulässig (§ 86 Abs.1 Nr. 5 BauO NRW).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>2.2 Werbeanlagen</p> <p>In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Werbeanlagen dürfen sich auf maximal ein Drittel der jeweiligen Gebäudebreite erstrecken und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem (Blinkklame) oder mit bewegtem (laufendem) Licht sowie freistehende Werbeanlagen (Pylone, Fahnen, Schilder) sind unzulässig (§ 86 Abs.1 Nr. 2 BauO NRW).</p>	<p>[keine Änderung]</p>

<p>2.3 Abgrabungen und Aufschüttungen</p> <p>In den Baugebieten WA₁₊₂ und MI₁₋₃ sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Anlagen zur Versickerung oder Rückhaltung des Regenwassers werden zugelassen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>3 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) für die Baugebiete MI₄₋₆ (Teilbereich B – Bernings Kotten)</p>	
<p>3.1 Art der baulichen Nutzung</p>	
<p>3.1.1 In den Baugebieten MI₄₋₆ sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>3.1.2 In den Baugebieten MI₄₋₆ sind Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsverkaufsflächen von max. 500 qm als untergeordneter Bestandteil eines Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes, die zum Verkauf der im Unternehmen hergestellten Waren an Endverbraucher dienen sollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>3.2 Maß der baulichen Nutzung</p> <p>In den Baugebieten MI₄₋₆ ist die zulässige Höhe baulicher Anlagen als maximale Bauhöhe (BH max.) über Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche, gemessen in der Mitte der Fassadenlänge des jeweiligen Gebäudes, maßgebend. Untergeordnete Bauteile können die maximale Bauhöhe überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 6 BauNVO).</p>	<p>[keine Änderung]</p>

3.3 Nebenanlagen, ruhender Verkehr	
3.3.1 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen und Anlagen für Abfallbehälter nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO).	[keine Änderung]
3.3.2 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Stellplätze bzw. Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die über den Hochbaugrundriss hinausgehenden Tiefgaragenoberflächen sind mit Ausnahme möglicher Terrassen und Zugänge zu den Hofbereichen dauerhaft und fachmännisch zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).	[keine Änderung]
3.4 Versiegelung / Freiflächen / Begrünung	
3.4.1 Innerhalb der Baugebiete MI ₄₋₆ sind die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze bis auf notwendige Zuwegungen und Zufahrten, sofern kein besonderes Pflanzgebot festgesetzt ist, durch Rasenflächen, die mit Laubgehölzen locker überstellt sind, dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).	[keine Änderung]
3.4.2 In den Baugebieten MI ₄₋₆ ist innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen, in gleichmäßiger Überstellung der Stellplätze, je angefangene 6 Stellplätze ein heimischer, großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Je Baum ist eine Vegetationsfläche von mindestens 6 m ² vorzusehen (§ 9 Abs. 1 25a BauGB).	[keine Änderung]

<p>3.4.3 Die in den Baugebieten MI₄₋₆ und innerhalb der Fläche für die Abfallentsorgung – Zweckbestimmung Recyclinghof – mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Flurgehölzen wie z.B. Hainbuche, Stieleiche, Hasel, Weißdorn und Schneeball vollflächig in einem Pflanzverband von 1 x 1 m zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, Ausfälle sind zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>3.5 Immissionsschutz</p>	
<p>3.5.1 Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauONW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 – Schallschutz im Hochbau – Tabelle 7 erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>	<p>3.5.1 <u>An den Baugrenzen mit den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereichen (LPB)</u> müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauONW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 – Schallschutz im Hochbau – Tabelle 7 erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). <u>Die an den Baugrenzen und Baulinien festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten auch für zurückversetzt von der Baugrenze errichtete Fassaden oder Fassadenteile.</u></p>
<p>3.5.2 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen des Lärmpegelbereiches III (LPB III) - V (LPB V) sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>	<p>3.5.2 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen innerhalb der <u>gekennzeichneten Baugrenzen</u> des Lärmpegelbereiches III (LPB III) - V (LPB V) sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p>
<p>4 Textliche Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Baugebiete MI₄₋₆ (Teilbereich B – Bernings Kotten)</p>	

4.1 Dach- und Fassadengestaltung	
4.1.1 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Mansarddächer und Krüppelwalmdächer unzulässig (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).	[keine Änderung]
4.1.2 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Dachaufbauten nur bei Dächern ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind insgesamt nur auf max. ½ der Trauflänge zulässig. Sie müssen von der Außenseite der giebelseitigen Außenwand mindestens 1,50 m entfernt sein (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).	[keine Änderung]
4.1.3 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Hausgruppen und Doppelhäuser profilgleich mit identischer Dachform und Neigung und in einheitlichen Materialien auszuführen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).	[keine Änderung]
4.2 Einfriedungen	
4.2.1 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind Einfriedungen in blickdurchlässiger Form (z.B. Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun) in Verbindung/Kombination mit einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen oder als Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig. Die zulässige Höhe der blickdurchlässigen Einfriedung ist auf eine maximale Höhe von 1,20 m begrenzt. Hecken dürfen dieses Maß überschreiten (§ 86 Abs.1 Nr. 5 BauO NRW).	[keine Änderung]
4.2.2 In den Baugebieten MI ₄₋₆ sind blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen in Form von Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäunen u.ä. ausschließlich zwischen Terrassenflächen mit einer Höhe von maximal 2,00 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden und einer maximalen Länge von 3,00 im direkten Anschluss an das Gebäude zulässig (§ 86 Abs.1 Nr. 5 BauO NRW).	[keine Änderung]

4.3 Werbeanlagen	
4.3.1 Werbeanlagen sind in den Baugebieten MI ₄₋₆ an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur parallel zur Fassade bis zur Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses angeordnet werden und eine Länge von 2/3 der zugehörigen Gebäudebreite nicht überschreiten (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW).	[keine Änderung]
5 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB Das ehemalige Kasernengelände ist mit Datum vom 12.01.2015 in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen worden. Der Umgrenzungsbereich ist im Plan durch einen violetten Farbstreifen (gestrichelt) dargestellt. Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen innerhalb dieses Bereiches bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde (Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG NRW).	[keine Änderung]
6 Kennzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB Ein großer Teil des Planbereiches ist als Altlastenverdachtsfläche im Sinne des § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.	[keine Änderung]
7 Hinweise	

<p>7.1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften</p> <p>Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum `Planen - Bauen - Umwelt' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>7.2 Denkmalschutz</p>	<p>7.2 <u>Bodendenkmäler</u></p>
<p>7.2.1 Das Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne ist mit ihren innerhalb der Einfriedung befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie der Einfriedung selbst, in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen worden. Hierzu zählen auch die Terrassen, Straßen, Wege und Plätze, unterirdische Anlagen und der Pflanzen- und Baumbestand. Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder die bisherige Nutzung zu ändern, bedarf nach § 9 DSchG der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Grundsätzlich ist der gesamte, in der Grünungszeit der Kaserne stammende Baumbestand Teil der denkmalpflegerischen Unterschutzstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann, ggf. unter Berücksichtigung von Neuanpflanzungen, von einem Erhalt abgesehen werden. Eine Beseitigung ist nur im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde möglich. Zum Erhalt von Bäumen können im Zuge der Baugenehmigung Auflagen zum Baumschutz vorgesehen werden.</p>	<p>[ENTFÄLLT]</p>

<p>7.2.2 Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL - Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten.</p>	<p><u>Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) ist unverzüglich der Stadt Münster/Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§16 DSchG).</u></p>
<p>7.3 Kampfmittel</p> <p>Für Teilbereiche des Plangebietes kann keine Aussage über das Vorhandensein von möglichen Kampfmitteln getroffen werden. Für diese noch nicht geprüften Flächen ist bei geplanten Baumaßnahmen mit Erdeingriffen eine systematische Absuche/Sondierung zu bebauender Grundflächen und ausgehobener Baugruben erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass geplante Ramm-/ Bohrarbeiten im Spezialtiefbau für z.B. Baugrubenabsicherungen, Bohrpfahlgründung, Rohrvortrieb, Erdwärmesonden o.ä. einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst unterzogen werden müssen. Bei Abbruch- oder Rückbauarbeiten im Altbestand ist zu beachten, dass es hierbei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt.</p> <p>Für den gesamten Geltungsbereich gilt grundsätzlich, dass Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen sind und die Feuerwehr der Stadt Münster unverzüglich zu verständigen ist, sofern der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweist oder verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt werden.</p>	<p>7.3 Kampfmittel</p> <p>Für Teilbereiche des Plangebietes <u>können keine gesicherten Aussagen zu Kampfmittelvorkommen</u> getroffen werden. <u>Für diese nicht geprüften Flächen</u> ist bei geplanten Baumaßnahmen mit Erdeingriffen eine systematische Absuche/Sondierung zu bebauender Grundflächen und ausgehobener Baugruben erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass geplante Ramm-/ Bohrarbeiten im Spezialtiefbau für z.B. Baugrubenabsicherungen, Bohrpfahlgründung, Rohrvortrieb, Erdwärmesonden o.ä. einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst unterzogen werden müssen. Bei Abbruch- oder Rückbauarbeiten im Altbestand ist zu beachten, dass es hierbei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt.</p> <p>Für den gesamten Geltungsbereich gilt grundsätzlich, dass Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen sind und die Feuerwehr der Stadt Münster unverzüglich zu verständigen ist, sofern der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweist oder verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt werden.</p>

<p>7.4 Altlasten</p> <p>Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung ist der Boden in Teilbereichen der ehemaligen Kaserne zum Teil erheblich kontaminiert. Ein Gutachten zur Bewertung der Bodenverunreinigungen in Hinblick auf die zukünftigen Nutzungen ist in Bearbeitung. Das Gutachten wird Vorschläge zum Umgang mit den betreffenden Bereichen enthalten. Bis zum Vorliegen des Gutachtens ist im Bebauungsplan das gesamte Kasernengelände als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen. Sollten sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde oder das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu informieren.</p>	<p>[ENTFÄLLT]</p>
<p>7.5 Artenschutz</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt. Im Plangebiet befinden sich geschützte Vogel- und Fledermausarten. Es sind Bauzeitenregelungen bei der Fällung und Rodung von Gehölzen und bei Abbruchmaßnahmen zu berücksichtigen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Vorhandene Quartiere von Fledermäusen sind vorrangig zu erhalten oder, sofern nicht zu erhalten, nach Maßgabe der ASP innerhalb der Kaserne neu anzulegen. Der vorhandene Altbaumbestand ist im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	<p>7.4</p> <p>[keine Änderung]</p>
<p>7.6 Stadtentwässerung</p>	<p>7.5</p>

<p>7.6.1 Alle entwässerungstechnischen Nachweise zur Haus- und Grundstücksentwässerung müssen mit dem Bauantrag eingereicht werden.</p>	<p>7.<u>5</u>.1 [keine Änderung]</p>
<p>7.6.2 Tiefgaragen dürfen die Grundwasserströme nicht erheblich beeinträchtigen. Die Zufahrten zu den Tiefgaragen sollen so angelegt werden, dass ein Wasserübertritt bei Starkregenereignissen ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>7.<u>5</u>.2 [keine Änderung]</p>
<p>7.7 Nutzungszeiten der Sporthalle Der Sportbetrieb in der Sporthalle muss bis 21.30 Uhr beendet sein bzw. der Parkplatz muss bis 22.00 Uhr geräumt sein.</p>	<p>7.<u>6</u> [keine Änderung]</p>